

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostenerstattungsregelungen

1. Baukostenzuschuss (BKZ)

1.1 Der vom Anschlussnehmer für eine Änderung/ Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlussssicherung von:

BKZ in Niederspannung

Netzanschlussssicherung	Preis EUR
3 x 50 A (30 kW)	0,00
3 x 63 A (39 kW)	583,29
3 x 80 A (50 kW)	1.296,20
3 x 100 A (62 kW)	2.073,92
3 x 125 A (78 kW)	3.110,88
3 x 160 A (100 kW)	4.536,70
3 x 200 A (125 kW)	6.156,95
3 x 224 A (140 kW)	7.129,10
3 x 250 A (156 kW)	8.166,06

Bei Gebäuden mit einer höheren Netzanschlussssicherung ist der BKZ zu erfragen.

1.2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen; Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

1.3 BKZ - Regelung für provisorische Netzanschlüsse/ vorübergehend versorgte Anlagen (vVA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

2. Netzanschlusskosten

2.1 Standard-Neuanschluss 4x35mm² Kabel

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Standardnetzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten Kosten.

Hierunter fallen zum Beispiel Anschlüsse

- die auf Grund ihrer Leistungsanforderung nicht aus dem bestehenden Ortsnetz versorgt werden können
- die außerhalb des Bebauungsgebietes liegen
- mit einer aufwändigen Trassenführung wie Gleis- oder Gewässerquerung
- für die aufwändige Abspermaßnahmen oder die Errichtung von Verkehrssignalanlagen erforderlich sind.

2.2 Standard-Neuanschluss bis 4x35mm²

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag EUR	Je Meter EUR
Standard-Netzanschluss mit einem Kabel 4x35mm ² *	2.920,00	
Standard-Netzanschluss mit einem Kabel 4x35mm ² mit vorgezogenem Anschluss in 2 Schritten	3.980,00	
Jeder weitere Meter auf dem unbefestigten Kunden- grundstück		50,00
Jeder weitere Meter auf dem befestigten Kunden- grundstück		150,00

*Der Grundbetrag gilt bis zu einer Anschlusslänge von 10 Meter auf dem Kundengrundstück und bis 10 Meter im öffentlichen Bereich.

Rückvergütung	Preis EUR
Hausanschlussschrank auf Kundengrundstück	100,00

2.3 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer zahlt der Stuttgart Netze die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine Überbauung der Versorgungs- bzw. Hausanschlussleitung führt im Allgemeinen zu einer notwendigen Umlegung der Leitungstrasse und muss vor der geplanten Baumaßnahme zwingend mit der Stuttgart Netze angezeigt und abgestimmt werden. Unter Änderung des Netzanschlusses fällt auch die Abtrennung und der Rückbau des Netzanschlusses.

Abtrennungen	Preis EUR
Abtrennung eines Standard- Netzanschlusses 4x35 (mit Tiefbauarbeiten bei unbefestigten Grundstücksflächen)	1.580,00
Abtrennung eines Standard- Netzanschlusses 4x35 (mit Tiefbauarbeiten bei befestigten Grundstücksflächen)	1.860,00
Abtrennung eines Netzanschlusses ohne Tiefbauarbeiten	550,00

2.4 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen der Eigenleistung und dem Bauteil der Stuttgart Netze nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Der Nachweis hierüber ist den Stuttgart Netzen auszuhändigen. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.5 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens inkl. Sandbeistellung und verdichten. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

2.6 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind die Rückvergütungen wie folgt:

Rückvergütung	Meter EUR
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (bei unbefestigten Flächen)	17,00
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (bei befestigten Flächen)	50,00

2.7 Netzanschlüsse mit Abweichung zum Standard

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Standard-Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2.2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten Kosten. Hierunter fallen zum Beispiel:

- Netzanschlüsse, die auf Grund ihrer Leistungsanforderung nicht aus dem bestehenden Ortsnetz versorgt werden können
- Netzanschlüsse deren Kabelquerschnitt größer 4x35 aufweisen
- Netzanschlüsse, die außerhalb des Bebauungsbereiches hergestellt werden;
- Netzanschlüsse mit einer aufwändigen Trassenführung (z.B. Gleis- oder Gewässerkreuzung)
- Netzanschlüsse, für die aufwändige Absperrmaßnahmen oder die Errichtung von Verkehrssignalanlagen erforderlich sind.

2.8 Mehraufwand, verursacht durch den Anschlussnehmer

Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen plant der Netzbetreiber in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet die Stuttgart Netze eine Pauschale.

Ausgeführte Arbeiten	Preis EUR
Zusätzliche Anfahrt	120,00
Kosten für vorgehaltene Bauunternehmen bei nicht wie vereinbart freigeräumter Trasse und/oder abweichende Angaben bei den Informationen zum Bauvorhaben durch den Anschlussnehmer	360,00

2.9 Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber, den ihm entstehenden notwendigen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen. Dies gilt ebenso für notwendigen Mehraufwand, der dem Netzbetreiber aufgrund besonderer Wünsche des Anschlussnehmers entsteht.

Wünscht der Anschlussnehmer, dass Dritte den, vom Netzbetreiber erstellten Standard-Kabelgraben für die Verlegung eigener Hausanschlusskabel nutzen können, und entsteht dem Netzbetreiber hierdurch zusätzlicher Aufwand, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei zusätzlicher Anfahrt die Pauschale nach Ziffer 2.8 sowie die entstehenden Mehraufwendungen dem Anschlussnehmer zu berechnen.

3. Zusätzliche Anfahrt

Für den Zählereinbau bzw. den turnusmäßig erforderlichen Zählerwechsel plant der Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) in der Regel einen mit dem Anschlussnutzer abgestimmten Termin ein. Für jede zusätzliche Anfahrt, die aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet der Netzbetreiber eine Pauschale von 67,00 EUR.

4. Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Netzanschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

5. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

6. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahmeelektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromliefervertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten.

Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der, allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung. Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen, von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern, neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

7. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Ausgeführte Arbeiten	Preis EUR
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	0,00
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	67,00
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	73,00
Erfolgreiche Unterbrechung der Anschlussnutzung	67,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	20,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	50,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	150,00

8. Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Der Netzbetreiber kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Netzanschlussnutzer abgelesen werden, oder er kann die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies

- zur Erfüllung der Aufgaben des Netzbetreibers zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21b (1) EnWG
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein-/Auszugs
- bei einem berechtigten Interesse des Netzbetreibers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Netzanschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Netzbetreiber darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Wenn der Netzbetreiber das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Die Zählerfernauslesung bei Lastgangzählern (LGZ) soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt mittels GSM-Modem. Ist dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann der Netzkunde für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung stellen. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz, mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos. Auf Wunsch des Anschlussnehmers lässt der Netzbetreiber einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau.

9. Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

Ausgeführte Arbeiten	Preis EUR
Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00 ¹
Für jeden Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers	
auf Grund sonstiger Veranlassung des Kunden z. B. vergebliche Terminvereinbarung	67,00 ¹
zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug ²	67,00 ¹
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung ²	67,00 ¹
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung ²	73,00
Bei Ausführung der Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	150,00

¹ Diese Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer

² Der Einzug einer Forderung durch den Einsatz eines Beauftragten der Stuttgart Netze GmbH sowie die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung beziehen sich ausschließlich auf Fälle, bei denen Forderungen der Stuttgart Netze GmbH als Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer bestehen. Dem Anschlussnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 10) entstanden ist.

10. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

11. Steuern und Abgaben

Die genannten Preise gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer mit dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültigen Umsatzsteuersatz. Die mit *4 gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Stuttgart Netze behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

12. Bauabzugssteuer

Der Netzbetreiber ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

13. Gültigkeit

Die Kostenpauschalen der Ziffer 2 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten: Mo - Do 07:00 - 16:00 Uhr.

Für die Kostenpauschalen der Ziffern 8 und 10 gelten folgende Arbeitszeiten: Mo – Do 07:00 – 16:00 Uhr sowie Fr. 07:00 – 12:00 Uhr. Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale "Zahlungsaufforderung (Mahnung)".

Sofern der Anschlussnehmer die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt, erfolgt die Abrechnung der Arbeiten gemäß Ziffer 2.8.

14. Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann die Stuttgart Netze GmbH angemessene Abschlagszahlungen verlangen und ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

15. Rechnungsänderung

Für Änderungen der Rechnung auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt der Netzbetreiber eine Pauschale in Höhe von 55,00 Euro, zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von

derzeit 19 %.

16. Vertragskommunikation

Sämtliche Mitteilungen rund um die Durchführung dieses Vertrages, insbesondere Rechnungen – erfolgt durch den Netzbetreiber auf dem elektronischen Weg (E-Mail oder Bereitstellung im Kundenportal). Der Anschlussnehmer wird dem Netzbetreiber eine E-Mailadresse benennen. Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, Mitteilungen auch per Postversenden zu dürfen.

17. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kosten-erstattungsregelungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2025 in Kraft.